

Vergabeunterlagen zum Verhandlungsverfahren

AOK HR-IT-Master

**„Los 2: Datenmigration nach SAP SuccessFactors
Employee Central sowie SAP H4S4“**

Anlage B1 – EVB-IT Erstellungsvertrag

(nicht vom Bewerber einzureichen)

Vertrag über die Datenmigration im Rahmen der Erstellung bzw. Anpassung von Software, Konsolidierung und Implementierung der HR Core-Prozesse in einer hybriden SAP SuccessFactors- und H4S4-Lösung

Inhaltsangabe

1	Gegenstand, Vergütung und Bestandteile des Vertrages	4
1.1	Vertragsgegenstand	4
1.2	Vergütung	4
1.3	Vertragsbestandteile	5
2	Übersicht über die vereinbarten Leistungen	7
2.1	Leistungen bis zur Abnahme	7
2.2	Leistungen nach der Abnahme	7
3	Systemumgebung* beim Auftraggeber und Beistellungen des Auftraggebers	8
4	Leistungen des Auftragnehmers	8
4.1	Überlassung von Standardsoftware* gegen Einmalvergütung auf Dauer (Verkauf)	8
4.1.1	Abweichende Lizenzbedingungen	9
4.1.2	Bereitstellung und Installation* der Standardsoftware*	9
4.2	Anpassung von Software* auf Quellcodeebene	9
4.3	Customizing* von Software*	10
4.3.1	Leistungsumfang	10
4.3.2	Abweichende Nutzungsrechtsvereinbarungen	10
4.3.3	Vergütung	10
4.4	Erstellung und Überlassung von Individualsoftware* auf Dauer	10
4.4.1	Leistungsumfang	10
4.4.2	Vergütung	10
4.4.3	Abweichende Nutzungsrechte an der Individualsoftware*	11
4.4.4	Bereitstellung und Installation* der Individualsoftware*	12
4.5	Schulung	12
4.5.1	Art und Umfang der Schulungen	12
4.5.2	Schulungsunterlagen	12
4.5.3	Vergütung für Schulungen inkl. Schulungsunterlagen	13
4.6	Dokumentation	13
4.7	Software Bill of Materials (SBOM)*	13
4.8	Sonstige Leistungen: Datenmigration u.a.	13
4.8.1	Leistungsumfang	13
4.8.2	Vergütung	13
5	Pflege	14
5.1	Arten von Pflegeleistungen	14
5.1.1	Störungsbeseitigung	14
5.1.2	Überlassung von verfügbaren Programmständen* (Standardsoftware*)	14
5.2	Beginn / Dauer der Pflege	15
5.3	Kündigung der Pflegeleistungen	15
5.4	Vergütung/Zahlungsfristen für Pflegeleistungen	15

Vergabeunterlagen zum Verhandlungsverfahren AOK HR-IT-Master
„Los 2: Datenmigration nach SAP SuccessFactors Employee Central sowie SAP H4S4“
Anlage 1 – EVB IT Erstellungsvertrag

5.4.1	Vergütung	15
5.4.2	Zahlungsfristen für Pflegeleistungen	15
5.5	Sonstige Regelungen zu Pflegeleistungen	16
5.5.1	Abnahme der Pflegeleistungen	16
5.5.2	Dokumentation der Pflegeleistungen.....	16
6	Weitere Leistungen nach der Abnahme der Werkleistungen.....	16
6.1	Weiterentwicklung und Anpassung.....	16
6.2	Sonstige Leistungen	16
6.2.1	Leistungsumfang	16
6.2.2	Vergütung.....	16
7	Zusätzliche Regelungen für Open Source Software*.....	16
8	Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand	17
8.1	Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand	17
8.2	Zeiten der Leistungserbringung bei Vergütung nach Aufwand	17
8.2.1	Während der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)	17
8.2.2	Außerhalb der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort) nur nach Zustimmung der Auftraggeberinnen	17
8.2.3	Während sonstiger Zeiten nur nach Zustimmung der Auftraggeberinnen	18
8.3	Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen	18
8.4	Reisekosten, Nebenkosten*, Materialkosten und Reisezeiten.....	18
8.4.1	Reisekosten, Nebenkosten* und Materialkosten	18
8.4.2	Reisezeiten.....	18
8.5	Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand	19
8.6	Preisanpassung für Pflegeleistungen, die nicht im Pauschal festpreis* enthalten sind.....	19
9	Termin-, Leistungs- und Zahlungsplan	19
10	Kommunikation	19
10.1	Ansprechpartner [Hinweis an Bieter: Angaben sind mit Zuschlagserteilung zu ergänzen]	19
10.2	Störungs- bzw. Mängelmeldung	20
10.2.1	Form der Störungs- bzw. Mängelmeldung	20
10.2.2	Adresse für Störungs- bzw. Mängelmeldung	20
11	Regelungen zu Reaktions*- und Wiederherstellungszeiten*, Hotline und Teleservice*	20
11.1	Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*	20
11.2	Servicezeiten	21
11.3	Hotline.....	21
11.4	Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests)	21
12	Weitere Pflichten des Auftragnehmers	22
12.1	Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers.....	22
12.2	Kopier- oder Nutzungssperre*	22
12.3	Mitteilungspflicht bezüglich der zur Vertragserfüllung eingesetzten Werkzeuge*	22
13	Mitwirkung des Auftraggebers	22
14	(Teil-)Abnahme	22
14.1	Gegenstand der (Teil-)Abnahme	22

Vergabeunterlagen zum Verhandlungsverfahren AOK HR-IT-Master
„Los 2: Datenmigration nach SAP SuccessFactors Employee Central sowie SAP H4S4“
Anlage 1 – EVB IT Erstellungsvertrag

14.2	Testdaten.....	22
14.3	Funktionsprüfung	23
15	Mängelhaftung (Gewährleistung).....	23
15.1	Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel.....	23
15.2	Weitere Vereinbarungen zur Mängelhaftung	23
16	Abweichende Haftungsregelungen / Haftung für entgangenen Gewinn	23
17	Vertragsstrafen bei Verzug	23
18	Weitere Vereinbarungen	24
18.1	Übergabe bzw. Hinterlegung des Quellcodes*	24
18.1.1	Übergabe des Quellcodes*	24
18.1.2	Hinterlegung des Quellcodes*.....	24
18.2	Haftplichtversicherung	24
18.3	Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit.....	24
18.4	☐ Kündigungsrecht des Auftraggebers	25
18.5	Sonstige Vereinbarungen	25
18.5.1	Parteien des Vertrags; Vertretung durch den AOK-Bundesverband.....	25
18.5.2	Verweise.....	25
18.5.3	Vergütung und Kostencontrolling	25
18.5.4	Rechnungsstellung	26
18.5.5	Allg. Leistungsstandard	26
18.5.6	Planungsleistungen	27
18.5.7	Zusammenarbeit mit Auftragnehmer für Los 1	27
18.5.8	Mitteilungspflichten des Auftragnehmers.....	28
18.5.9	(Teil-)Abnahme.....	28
18.5.10	Personal	28
18.5.11	Zertifizierungen und Zulassungen	28
18.5.12	Aufsicht.....	29
18.5.13	Dokumentation	29
18.5.14	Haftung.....	29
18.5.15	Russlandsanktionen	29
18.5.16	Kündigung aus wichtigem Grund.....	29
18.5.17	Ersetzungsbefugnis	30

Vertrag über die Erstellung bzw. Anpassung von Software

zwischen

- AOK-Bundesverband eGbR – Arbeitsgemeinschaft von Körperschaften öffentlichen Rechts, Rosenthaler Straße 31, 10178 Berlin
- AOK Baden-Württemberg - Hauptverwaltung, Presselstraße 19, 70191 Stuttgart
- AOK Bayern – Die Gesundheitskasse, Carl-Wery-Str. 28, 81739 München
- AOK Bremen/Bremerhaven, Bürgermeister-Smidt-Str. 95, 28195 Bremen
- AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen, Basler Straße 2, 61352 Bad Homburg
- AOK – Die Gesundheitskasse in Niedersachsen, Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover
- AOK Nordost – Die Gesundheitskasse, Brandenburger Str. 72, 14467 Potsdam
- AOK NordWest – Die Gesundheitskasse, Kopenhagener Straße 1, 44269 Dortmund
- AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen, Sternplatz 7, 01067 Dresden
- AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse, Kasernenstraße 61, 40213 Düsseldorf
- AOK Rheinland-Pfalz/Saarland – Die Gesundheitskasse, Virchowstr. 30, 67304 Eisenberg
- AOK Sachsen-Anhalt – Die Gesundheitskasse, Lüneburger Str. 4, 39106 Magdeburg
- ITSCare – IT-Services für den Gesundheitsmarkt GbR, Saonestr. 3a, 60528 Frankfurt am Main

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber: _____

— im Folgenden gemeinsam „Auftraggeber“ oder „Auftraggeberinnen“ genannt, jeweils einzeln eine „Auftraggeberin“ —

und _____

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: _____

— im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt —

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Gegenstand, Vergütung und Bestandteile des Vertrages

1.1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses EVB-IT Erstellungsvertrages ist die toolgestützte Datenmigration im Rahmen der Erstellung bzw. Anpassung von Software* im Zusammenhang mit der Konsolidierung und Implementierung eines neuen AOK HR-IT-Masters für die HR Core-Prozesse in SAP. Im Rahmen dieses Werkvertrages schuldet der Auftragnehmer insbesondere die Konzeption und Umsetzung des gesamten ETL-Prozesses (Extract, Transform, Load) für die Datenmigration aus den 13 bestehenden lokalen SAP ERP HCM Systemen nach SAP SuccessFactors Employee Central, sowie nach H4S4.

Weitere Leistungspflichten des Auftragnehmers ergeben sich aus diesem Vertrag und der Leistungsbeschreibung.

1.2 Vergütung

☐ Der Pauschal festpreis* beträgt _____.

☐ Ausgenommen vom Pauschal festpreis* sind einzelne Leistungen, die gesondert vergütet werden¹.

- ☐ Es wird kein Pauschalpreis* vereinbart. Die Vergütungen werden nachfolgend gesondert ausgewiesen.
- ☒ Einzelheiten zur Vergütung ergeben sich darüber hinaus aus der Vergütungszusammenstellung (Preisblatt) in Anlage Nr. 3.

¹ Die gesonderte Vergütung ergibt sich z.B. für die Pflege aus Nummer 5.4.1.

Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung.

Die vereinbarte Vergütung versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

1.3 Vertragsbestandteile

Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

1.3.1 dieser Vertragstext bestehend aus den Seiten 1 bis 30 und den folgenden Anlagen:

Vergabeunterlagen zum Verhandlungsverfahren AOK HR-IT-Master
„Los 2: Datenmigration nach SAP SuccessFactors Employee Central sowie SAP H4S4“
Anlage 1 – EVB IT Erstellungsvertrag

Anlage Nr.	Bezeichnung	Datum/ Version	Anzahl Seiten
1	Bestimmungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit bei der Datenverarbeitung im Auftrag (Art. 28 DSGVO) mit den Anhängen A bis E Anhang A: Übersicht Ansprechpartner Anhang B: Übersicht Datenverarbeitungsstandorte Anhang C: Übersicht über die technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit Anhang D: Übersicht Unterauftragnehmer im Sinne der Datenschutzbestimmungen Anhang E: Datenkategorien		
2	Leistungsbeschreibung nebst Anhängen Anhang 1: HRIS Infrastruktur Fragebogen Anhang 2: HR Stammdaten Fragebogen		
3	Preisblatt		
4	Anforderungen an das Projektteam		
5	Bieteraufgaben		
6	Im Fall der Bildung einer Bietergemeinschaft die Erklärung zur Bildung einer Bewerber-/Bietergemeinschaft		
7	Verzeichnis der Drittunternehmer und Unterauftragnehmer (Subunternehmer) mit den dazugehörigen Verpflichtungs-erklärungen		
8	Angebotskonzept des Auftragnehmers bestehend aus • dem Migrationskonzept (Grobkonzept), • den Angaben zum einzusetzenden Migrationstool und • der Darstellung zur Zusammenarbeit		
9	Feinkonzept des Auftragnehmers (nach Abnahme durch den Auftraggeber)		
10	Mitarbeiterprofile des Auftragnehmers (Projektleitung, Teilprojektleitung stellvertretende Projektleitung, Senior/Lead Berater, Berater, Junior Berater und Entwickler)		

☒ Es gelten die Anlagen in der vorstehend genannten Rangfolge.

Eine Einbeziehung von Lizenzbedingungen an Standardsoftware* erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der Nummer 4.1.1, d.h. sie gelten, unabhängig davon, ob und in welcher Rangfolge diese als Anlage in der Tabelle aus Nr. 1.3.1 aufgelistet werden, ausschließlich hinsichtlich der Nutzungsrechtsregelungen und bei Anwendbarkeit der

Nummer 4.1.1.1 in der dort vereinbarten Rangfolge der Regelungen, unabhängig davon, ob und in welcher Rangfolge diese als Anlage in obiger Tabelle aufgelistet werden; allerdings gelten für Standardsoftware* bzw. Teile von Standardsoftware* (Softwarekomponenten), die Open Source Software sind, die vom Rechteinhaber vorgegebenen Lizenzbedingungen und die Nummer 4.1.1.2.

1.3.2 die Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Erstellung bzw. Anpassung von Software* (EVB-IT Erstellungs-AGB) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung,

1.3.3 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.

Die EVB-IT Erstellungs-AGB stehen unter evb-it.gov.de zur Einsichtnahme bereit. Die VOL/B wurde im Bundesanzeiger AT Nr. 178a vom 23. September 2003 veröffentlicht.

Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 BGB in den hier referenzierten Dokumenten des Auftragnehmers bzw. den sonstigen vom Auftragnehmer beigefügten Anlagen zu diesem Vertrag Regelungen in den EVB-IT Erstellungs-AGB widersprechen, sind sie ausgeschlossen, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung in den EVB-IT Erstellungs-AGB zugelassen ist.

Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT Erstellungs-AGB definiert.

2 Übersicht über die vereinbarten Leistungen

2.1 Leistungen bis zur Abnahme

- ☐ Anpassung von Software* auf Quellcodeebene; die
 - ☐ anzupassende Software* wird durch den Auftragnehmer überlassen
 - ☐ anzupassende Software* wird vom Auftraggeber beigestellt
- ☐ Customizing* von Software*; die
 - ☐ zu customizende Software wird durch den Auftragnehmer überlassen
 - ☐ zu customizende Software* wird vom Auftraggeber beigestellt
- ☐ Erstellung und Überlassung von Individualsoftware* auf Dauer
- ☒ Schulung
- ☒ Sonstige Leistungen gemäß Anlage Nr. 2 (Leistungsbeschreibung): Sonstige Leistungen: Der Auftragnehmer hat mit seinem Angebot im Bieterverfahren ein Angebotskonzept für die toolgestützte Datenmigration eingereicht. Er wird im Einvernehmen mit dem Auftraggeber dieses Konzept – insbesondere unter Berücksichtigung der Vorgaben in der Leistungsbeschreibung zur Konzeptionierung der ETL-Aktivitäten – weiterentwickeln und verfeinern und nach dessen Abnahme durch den Auftraggeber umsetzen (Feinkonzept). Zur Umsetzung zählen insbesondere Leistungen im Bereich der Datenextraktion, Datentransformation und dem Datenimport aus den 13 bestehenden lokalen Systemen der Auftraggeberinnen nach SAP SuccessFactors Employee Central bzw. SAP HCM für S/4HANA, sowie Leistungen zur Datenvalidierung. Der Auftragnehmer wird die Datenmigration mithilfe eines erprobten toolgestützten Vorgehensmodells vornehmen. Er wird sich sowohl bei der Planung und Konzeptionierung der Datenmigration als auch bei dessen Umsetzung zu jeder Zeit eng mit dem Auftragnehmer für Los 1 abstimmen und insbesondere die vom Auftragnehmer für Los 1 in Bezug auf die Datenmigration erbrachten Leistungen – soweit sie vertragskonform sind – für die Erbringung seiner eigenen Leistungen einsetzen. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer die weiteren in der Leistungsbeschreibung von Los 2 vorgesehenen Leistungen zu erbringen. Jede Datenmigration aus den 13 bestehenden lokalen Systemen bedarf der (Teil-)Abnahme. Mit Abschluss der letzten Datenmigration findet die Gesamtabnahme statt.

2.2 Leistungen nach der Abnahme

- ☐ Pflege (Störungsbeseitigung und/oder Lieferung neuer Programmstände*)
- ☐ Weiterentwicklung und Anpassung

☐ Sonstige Leistungen _____

3 Systemumgebung* beim Auftraggeber und Beistellungen des Auftraggebers

- ☒ Die Systemumgebung* beim Auftraggeber ergibt sich aus Anlage Nr. 2 (Leistungsbeschreibung), dort insbesondere Ziff. 4.
- ☐ Die Beistellungen ergeben sich aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Der Auftraggeber stellt folgende Software* bei

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Software*	Übergabe im Quellcode* (ja/nein)	Übergabe der Software* erfolgt gemäß Anlage Nr.

- ☐ Der Auftraggeber verschafft dem Auftragnehmer an der Software* gemäß lfd. Nr. _____ die für die vertragsgemäße Leistungserbringung erforderlichen Bearbeitungsrechte gemäß Anlage Nr. _____.
- ☐ Der Auftragnehmer erklärt, an der Software* gemäß lfd. Nr. _____ über die für die vertragsgemäße Leistungserbringung erforderlichen Bearbeitungsrechte selbst zu verfügen.

4 Leistungen des Auftragnehmers

4.1 Überlassung von Standardsoftware* gegen Einmalvergütung auf Dauer (Verkauf)

Dem Auftraggeber wird vom Auftragnehmer nachstehend aufgeführte Standardsoftware*, die Gegenstand der Anpassungsleistungen des Auftragnehmers ist, gegen Einmalvergütung auf Dauer überlassen:

Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und -beschreibung, Produkt-Nr.	Menge	EXP ¹	Anzahl erlaubter Sicherungskopien	Zu liefernde Version ²	Abweichende Nutzungsrechte gemäß Anlage Nr. ³	Einzelpreis ⁴	Gesamtpreis ⁴

Summe der Gesamtpreise _____

Fußnote	Erläuterung
1	US = Standardsoftware* unterliegt US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften EU = Standardsoftware* unterliegt EU-Exportkontrollvorschriften DT = Standardsoftware* unterliegt deutschen Exportkontrollvorschriften S = Standardsoftware* unterliegt _____ Exportkontrollvorschriften
2	A = Überlassung der bei Abnahme aktuellen Version, anderenfalls Versionsnummer eintragen
3	Die hier bezeichnete Anlage ist entweder eine Nutzungsrechtsmatrix gemäß Muster 4 oder eine vom Auftraggeber selbst erstellte Rechterege lung, keinesfalls bezieht sie sich aber auf Lizenzbedingungen des Herstellers der Standardsoftware*. In der Nutzungsrechtsmatrix erhält der Auftragnehmer im Rahmen der Vorgaben des Auftraggebers die Möglichkeit, von Ziffer 2.1.1 EVB-IT Erstellungs-AGB abweichende Nutzungsrechte an der Standardsoftware* einzuräumen. In der vom Auftraggeber selbst erstellten Rechterege lung (in der Regel die Leistungsbeschreibung) legt der Auftraggeber den Mindestumfang an Rechten fest, den er an der Standardsoftware* erwerben will (z.B. Volumenlizenz, keine OEM-Lizenz etc.), wenn er die Nutzungsrechtsmatrix nicht nutzt. Die Nutzungsrechtsregelungen der Lizenzbedingungen für die jeweilige Standardsoftware* gelten dann nachrangig (siehe Nummer 4.1.1.1). Von den Nutzungsrechtsregelungen in Bezug auf Open Source Software* darf in der Anlage nicht abgewichen werden.

Fußnote	Erläuterung
4	Soweit in Nummer 1.2 vorgesehen, hat der Auftragnehmer den Anteil der Standardsoftware* an dem Pauschal festpreis* anzugeben. Dies allein, um dem Auftraggeber die Bewertung des Pauschal festpreises* zu ermöglichen.

4.1.1 Abweichende Lizenzbedingungen

4.1.1.1 Bezüglich der Nutzungsrechte an der jeweiligen Standardsoftware* oder Softwarekomponente Nummer 4.1 gelten folgende Regelungen in der folgenden Rangfolge:

- Nutzungsrechtsmatrizen oder sonstige Rechtere Regelungen des Auftraggebers (s.a. Nummer 4.1, Spalte 7),
- Ziffer 2.1.1 EVB-IT Erstellungs-AGB,
- die Nutzungsrechtsregelungen aus den jeweiligen Lizenzbedingungen in Anlage Nr. bzw. – im Falle der Überlassung neuer Programmstände* im Rahmen der Pflege – aus den gemäß Nummer 5.1.2 bekanntgegebenen Nutzungsrechtsregelungen neuer Programmstände. Die jeweiligen Nutzungsrechtsregelungen gelten aber nur, soweit sie den sonstigen vertraglichen Regelungen weder entgegenstehen noch diese beschränken.

Die Nutzungsrechtsregelungen in Bezug auf die Überlassung von Software* oder Softwarekomponenten, die Open Source Software* sind, bleiben unberührt und haben stets Vorrang.

4.1.1.2 Regelungen für Open Source Software*:

- ☐ Die Standardsoftware* oder Softwarekomponente gemäß Nummer 4.1 lfd. Nr. _____ wird dem Auftraggeber als Open Source Software* zur Verfügung gestellt.
- ☐ Zusätzlich weisen die vorgenannten Lizenzbedingungen der Open Source Software* die weiteren Eigenschaften auf
- ☐ Die Standardsoftware* oder Softwarekomponente gemäß Nummer 4.1 lfd. Nr. _____ wird dem Auftraggeber unter der folgenden Lizenz zur Verfügung gestellt, die den Anforderungen an Open Source Software* entspricht: _____.
- ☐ Die Standardsoftware* bzw. Softwarekomponente gemäß Nummer 4.1 lfd. Nr. _____ wird dem Auftraggeber ausschließlich unter Geltung von durch openCode* freigegebenen Lizenzen zur Verfügung gestellt.
- ☐ Die Standardsoftware* bzw. Softwarekomponente gemäß Nummer 4.1 lfd. Nr. _____ wird dem Auftraggeber ausschließlich unter Geltung von Lizenzen gemäß „Open Source Lizenzliste“ (verfügbar unter evb-it.gov.de) zur Verfügung gestellt.
- ☐ Hinsichtlich der Standardsoftware* bzw. Softwarekomponente gemäß Nummer 4.1 lfd. Nr. _____, wird vereinbart, dass diese ggf. gemeinsam mit folgender Software genutzt und verbreitet wird (siehe Ziffer 2.1.1.4 EVB-IT Erstellungs-AGB): _____.

4.1.2 Bereitstellung und Installation* der Standardsoftware*

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Standardsoftware* wie folgt zur Verfügung: _____

- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4 EVB-IT Erstellungs-AGB ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, die Standardsoftware* gemäß Nummer 4.1 lfd. Nr. _____ zu installieren.

4.2 Anpassung von Software* auf Quellcodeebene

Die Anpassung der Software* auf Quellcodeebene erfolgt gemäß folgender Tabelle:

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. aus Nummer 3 bzw. Nummer 4.1	Anpassungsleistungen ggf. Verweis auf Anlage	Übernahme der Anpassungen in den Standard (Ja/Nein)	Zeitpunkt der Übernahme in den Standard. Nur eintragen, wenn abweichend von Ziffer 2.2.1 EVB-IT Erstellungs-AGB	Vergütung (nur eintragen, wenn nicht im Pauschal festpreis* enthalten)

4.3 Customizing* von Software*

4.3.1 Leistungsumfang

- ☐ Das Customizing* der Software* gemäß Nummer _____ lfd. Nr. _____ erfolgt gemäß Anlage Nr. _____.

4.3.2 Abweichende Nutzungsrechtsvereinbarungen

- ☐ Abweichend von Ziffer 2.2.2 EVB-IT Erstellungs-AGB werden gem. Anlage Nr. _____ für die dort genannten Arbeitsergebnisse die dort aufgeführten Nutzungsrechte vereinbart.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.2.2 EVB-IT Erstellungs-AGB werden dem Auftraggeber auch für die vorbestehenden Materialien Bearbeitungsrechte eingeräumt.

Die Nutzungsrechtsregelungen gemäß Ziffer 2.2.2 EVB-IT Erstellungs-AGB in Bezug auf vorbestehende Materialien, an denen Rechte, wie an Open Source Software* eingeräumt werden, bleiben von den vereinbarten Abweichungen unberührt.

4.3.3 Vergütung

- ☐ Das Customizing* ist mit dem Pauschalpreis* abgegolten.
- ☐ Der Vergütungsanteil am Pauschalpreis* für das Customizing* beträgt _____ Euro.
- ☐ Die gesonderte Vergütung für das Customizing* beträgt pauschal _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung für das Customizing* erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 7
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.
- ☐ Dabei ist Personal der Kategorie(n) _____ einzusetzen.

4.4 Erstellung und Überlassung von Individualsoftware* auf Dauer

4.4.1 Leistungsumfang

- ☐ Der Auftragnehmer erstellt folgende Individualsoftware*:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Individualsoftware*	Vergütungsanteil am Pauschalpreis* für die Erstellung von Individualsoftware*

Gesamtsumme der Vergütungsanteile _____

- ☐ Die Individualsoftware* enthält folgende vorbestehende Teile*:

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. aus Nummer 4.4.1, Tabelle 1	Bezeichnung der vorbestehenden Teile*	Übergabe nur im Objektcode* Ja/Nein

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über Änderungen im Zusammenhang mit den verwendeten vorbestehenden Teilen* im Laufe der Erstellung rechtzeitig vorher schriftlich informieren. Sollte der Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung zusätzliche oder andere vorbestehende Teile* in die Individualsoftware* einsetzen, so bestehen für diese vorbestehenden Teile* die Rechte gemäß Ziffer 2.1.2.1 EVB-IT Erstellungs-AGB, jedoch werden keinesfalls ausschließliche Nutzungsrechte eingeräumt. Die ggf. für eine Verbreitung und Unterlizenzierung sämtlicher vorbestehenden Teile* zu zahlende Vergütung erhöht sich hierdurch nicht. Setzt der Auftragnehmer hingegen keine oder nur solche vorbestehenden Teile* ein, die Open Source Software* sind, entfällt die Vergütung.

4.4.2 Vergütung

- ☐ Die gesonderte Vergütung für Erstellung der Individualsoftware* beträgt pauschal _____ Euro.

- ☐ Die Vergütung für Erstellung der Individualsoftware* erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 7
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.
 - ☐ Dabei ist Personal der Kategorie(n) _____ einzusetzen.
- ☐ Die Erstellung der Individualsoftware* ist mit dem Pauschalpreis* abgegolten.

Bei Verwendung vorbestehender Teile* durch den Auftragnehmer, die keine Open Source Software sind,* gem. Nummer 4.4.1 gilt Folgendes:

- ☐ Die Vergütung für das Recht zur Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile* insgesamt an beliebige Dritte beträgt insgesamt _____ Euro.
- ☐ Die Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile* ist mit der Vergütung für die Individualsoftware* abgegolten.

4.4.3 Abweichende Nutzungsrechte an der Individualsoftware*

4.4.3.1 Open Source Software*

Gemäß Ziffer 2.1.2.1 Absatz 1 EVB-IT Erstellungs-AGB ist die Individualsoftware* inklusive aller vorbestehenden Teile **als Open Source Software*** zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich bzw. abweichend davon gilt folgendes. Die Bereitstellung der

- ☐ Individualsoftware* gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____ muss wie vorstehend beschrieben, jedoch unter **von openCode* freigegebenen Lizenzen** erfolgen.
- ☐ Individualsoftware* gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____ muss wie vorstehend beschrieben, jedoch unter von openCode* freigegebenen Lizenzen, **die keinen Copyleft*-Effekt** haben, erfolgen (sog. permissive Lizenzen, z.B. MIT- oder Apachelizenz > Version 1.0).
- ☐ Individualsoftware* gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____ muss wie vorstehend beschrieben, jedoch unter von openCode* freigegebenen Lizenzen **mit Copyleft*-Effekt** zur Verfügung gestellt werden (sog. reziproke Lizenzen, z.B. GNU GPL oder LGPL).
- ☐ Individualsoftware* gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____ muss wie vorstehend beschrieben, jedoch unter der/den **folgenden Lizenz(en)** zur Verfügung gestellt werden, die den Anforderungen an **Open Source Software*** entspricht: _____.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.1.2.1 Absatz 2ff. EVB-IT Erstellungs-AGB muss die Bereitstellung der Individualsoftware* gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____ unter **Verschaffung von ausschließlichen Nutzungsrechten** erfolgen.

Die Regelungen gemäß Ziffer 2.3 EVB-IT Erstellungs-AGB bleiben von den vereinbarten abweichenden Nutzungsrechten unberührt.

4.4.3.2 Keine Bereitstellung als Open Source Software*

- ☐ Abweichend von Ziffer 2.1.2.1 Absatz 1 EVB-IT Erstellungs-AGB wird die Individualsoftware* **nicht als Open Source Software (sondern als sog. proprietäre Software)** zur Verfügung gestellt; es gelten daher ausschließlich Absätze 2ff. der Ziffer 2.1.2.1 EVB-IT Erstellungs-AGB. Zudem gelten die Regelungen mit folgenden Maßgaben. Für die
 - ☐ Individualsoftware* gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____ wird ein **ausschließliches Nutzungsrecht** gewährt.
 - ☐ Individualsoftware* gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____ wird das **Recht zur gewerblichen Verwertung**, also insbesondere auch zur Unterlizenzierung, Vervielfältigung und Verbreitung zu gewerblichen Zwecken **an beliebige Dritte** gewährt.
 - ☐ Für die Individualsoftware* gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____ gelten **vorrangig** vor den Regelungen in Ziffer 2.1.2.1 Absätze 2ff. EVB-IT Erstellungs-AGB **die Regelungen zu den Nutzungsrechten aus Anlage Nr. _____**.

Sonderregelungen für vorbestehende Teile* vorgenannter Individualsoftware*

- ☐ Das Recht zur Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile* ist ausgeschlossen.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.1.2.1 Absatz 2ff. EVB-IT Erstellungs-AGB ist der Auftraggeber zur gewerblichen Verbreitung und Unterlizenzierung vorbestehender Teile* der Individualsoftware* in Verbindung mit der Individualsoftware* selbst an beliebige Dritte berechtigt.
- ☐ Die Verbreitung und Unterlizenzierung von vorbestehenden Teilen* der Individualsoftware* ist in Anlage Nr. _____ geregelt.
- ☐ Für Erfindungen, die anlässlich der Vertragserfüllung gemacht werden, gelten abweichend von Ziffer 2.1.2.4 EVB-IT Erstellungs-AGB die Regelungen in Anlage Nr. _____.

4.4.4 Bereitstellung und Installation* der Individualsoftware*

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Individualsoftware* wie folgt zur Verfügung: _____

- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4 EVB-IT Erstellungs-AGB ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, die Individualsoftware* zu installieren.
- ☐ bei openCode* mit allen dafür notwendigen Bestandteilen und entsprechend deren Anforderungen.

4.5 Schulung

4.5.1 Art und Umfang der Schulungen

- ☒ Es sind Schulungen gemäß nachfolgender Tabelle vereinbart:

Lfd. Nr.	Anzahl der Schulungen	Art der Schulung (NZ/AD/MP/S) ¹	Inhalt der Schulung	Schulungstage pro Schulung	Ort ²	Maximale Anzahl Teilnehmer pro Schulung	Betrag pro Schulung ³	Gesamtpreis ³
1	Auf Abruf	S	Schulung der Tester	Nach Vereinbarung	Vor Ort oder virtuell (je Abruf)	12	Pauschal festpreis je Schulung Siehe Preisblatt	

Summe der Gesamtpreise _____

Fußnote	Erläuterung
1	NZ = Nutzerschulung AD = Administratorenschulung MP = Multiplikatorenschulung S = sonstige Schulung
2	Von Ziffer 2.4 EVB-IT Erstellungs-AGB abweichender Ort der Schulung
3	Sofern im Pauschal festpreis* enthalten, keine Angabe notwendig

- ☒ Vorbereitung und Durchführung von Schulungen erfolgen gemäß Anlage Nr. 2 (Leistungsbeschreibung).

4.5.2 Schulungsunterlagen

- ☒ Art und Umfang der Schulungsunterlagen ergeben sich ergänzend zu Ziffer 2.4 EVB-IT Erstellungs-AGB aus Anlage Nr. 2 (Leistungsbeschreibung). Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber mit Übergabe oder Zugänglich-machung der Schulungsunterlagen hiermit räumlich, sachlich und zeitlich die gleichen ausschließlichen Nutzungs- und Bearbeitungsrechte, inkl. des Rechts, die Schulungsunterlagen durch Dritte bearbeiten und weiter-entwickeln zu lassen.

4.5.3 Vergütung für Schulungen inkl. Schulungsunterlagen

- ☐ Die in Nummer 4.5.1 vereinbarte Vergütung für die Schulungen inkl. der Schulungsunterlagen ist nicht im Pauschalpreis* enthalten.
- ☐ Die Vergütung für die Schulungen inkl. der Schulungsunterlagen gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ bis _____ ist nicht im Pauschalpreis* enthalten.
- ☒ Die in Nummer 4.5.1 vereinbarte Vergütung für die Schulungen inkl. der Schulungsunterlagen ist im Preisblatt gesondert geregelt. Es handelt sich dabei jeweils um einen Pauschalpreis pro Schulung.

4.6 Dokumentation

- ☐ Ergänzend/abweichend von Ziffer 5.3 EVB-IT Erstellungs-AGB ist die Dokumentation in folgender Sprache / in folgender Form zu erstellen: _____.
- ☐ Ergänzend/abweichend von Ziffer 5.3 EVB-IT Erstellungs-AGB sind folgende Teile der Dokumentation: _____ bis zum _____ zu liefern.
- ☐ Abweichend von Ziffern 4.5 und 5.5 EVB-IT Erstellungs-AGB sind Anpassungen und Änderungen, die aufgrund von Maßnahmen im Rahmen der Pflege oder der Mängelbeseitigung an den Dokumentationen erforderlich sind, **nicht** in die Dokumentation einzuarbeiten, sondern als separate Dokumente zu liefern.
- ☐ Abweichend von Ziffer 5.6 EVB-IT Erstellungs-AGB wird an den für den Auftraggeber erstellten Dokumentationen statt des nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt.
- ☐ Die Anwenderdokumentation ist zusätzlich als kontextsensitive „Online-Hilfe“ in der Software* abzulegen.
- ☒ Weitere Vereinbarungen zur Dokumentation gemäß Anlage Nr. 2 (Leistungsbeschreibung).

4.7 Software Bill of Materials (SBOM)*

- ☐ Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber eine Software Bill of Materials (SBOM)* gemäß BSI TR-03183-2 für die nach diesem Vertrag überlassene bzw. erstellte Software*
- ☐ im Format SPDX
- ☐ im Format CycloneDX
- zur Verfügung.

Soweit die Pflege der Software* vereinbart ist, aktualisiert der Auftragnehmer die von ihm bereitgestellte Software Bill of Materials (SBOM)* für alle neuen Programmstände*, die er dem Auftraggeber nach diesem Vertrag zur Verfügung stellen muss, sofern sich aus den neuen Programmständen* Änderungen an der Software Bill of Materials (SBOM)* ergeben.

4.8 Sonstige Leistungen: Datenmigration u.a.

4.8.1 Leistungsumfang

- ☒ Der Umfang der sonstigen Leistungen ergibt sich aus Nr. 1.1 und Nr. 2 in Verbindung mit Anlage Nr. 2 (Leistungsbeschreibung).

4.8.2 Vergütung

- ☐ Sonstige Leistungen sind mit dem Pauschalpreis* abgegolten.
- ☐ Der Vergütungsanteil am Pauschalpreis* für die sonstigen Leistungen beträgt _____ Euro.
- ☐ Die gesonderte Vergütung für sonstige Leistungen beträgt pauschal _____ Euro.

- ☒ Die Vergütung der Leistungen nach Anlage Nr. 2 (Leistungsbeschreibung) Ziff. 7.1.1. und 7.1.2 erfolgt nach Aufwand gemäß Nummer 8
- ☒ mit folgenden Obergrenzen:

[Anm. an Bieter: Die Obergrenze wird mit Zuschlag entsprechend den Angaben im Preisblatt ausgefüllt]

☐ Dabei ist Personal der Kategorie(n) _____ einzusetzen.

- ☒ Die Vergütung für die Datenmigration nach Anlage Nr. 2 (Leistungsbeschreibung) Ziff. 7.1.3. und 7.1.4 ist im Preisblatt gesondert geregelt. Es handelt sich dabei jeweils um einen Pauschalfestpreis je Datenmigration.

5 Pflege

- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen der Pflege zur Störungsbeseitigung und/oder zur Lieferung neuer Programmstände* nach folgenden Regelungen:

5.1 Arten von Pflegeleistungen

5.1.1 Störungsbeseitigung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Störungen

- ☐ gemäß Ziffer 4.1 EVB-IT Erstellungs-AGB zu beseitigen.
- ☐ in der Software* gemäß Nummer _____ lfd. Nr. _____ gemäß Ziffer 4.1 EVB-IT Erstellungs-AGB zu beseitigen.
- ☐ gemäß Anlage Nr. _____ zu beseitigen.

Regelungen zur Störungsmeldung ergeben sich aus Nummer 9.2.

Regelungen zu Reaktions*- und Wiederherstellungszeiten*, Hotline und Teleservice* im Rahmen der Störungsbeseitigung ergeben sich aus Nummer 10.

5.1.1.1 Ort der Störungsbeseitigung

- ☐ Die Störungsbeseitigung erfolgt durch Personal des Auftragnehmers vor Ort beim Auftraggeber.
- ☐ Der Auftragnehmer erbringt, soweit möglich, die in Anlage Nr. _____ vereinbarten Teile der Leistung mittels Teleservice* entsprechend der Teleservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. _____.
- ☐ Der Ort der Störungsbeseitigung ist in Anlage Nr. _____ geregelt.

5.1.2 Überlassung von verfügbaren Programmständen* (Standardsoftware*)

- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, folgende Programmstände* für die aufgeführte Standardsoftware* zu überlassen, sobald sie am Markt verfügbar sind:

Lfd. Nr. aus Nummer 4.1	Patches*, Updates*	Upgrades*	Releases/ Versionen*	Leistung auf Anforderung des Auftraggebers	Leistung unverzüglich, sobald verfügbar

- ☐ Der Auftragnehmer nimmt die Installation*, soweit möglich, mittels Teleservice* entsprechend der Teleservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. _____ vor.
- ☐ Abweichend von Ziffer 4.2 EVB-IT Erstellungs-AGB ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Programmstand* gemäß Nummer 5.1.2 lfd. Nr. _____ zu installieren*.
- ☐ Besondere Vereinbarung zu Installation* und Customizing* der Programmstände* gemäß Anlage Nr. _____.

Soweit bezüglich der Nutzungsrechte der Standardsoftware* Nutzungsrechtsregelungen aus den Lizenzbedingungen in Nummer 4.1.1 einbezogen sind, werden diese bei Überlassung neuer Programmstände* der jeweiligen Standardsoftware* durch die für den neuen Programmstand* geltenden Nutzungsrechtsregelungen ersetzt, wobei die in Nummer 4.1.1 getroffenen Vereinbarungen auch für diese gelten. Diese neuen Nutzungsrechtsregelungen gelten aber nur unter den Voraussetzungen von Ziffer 4.2.2 EVB-IT Erstellungs-AGB und nur, soweit die neuen Lizenzbedingungen dem Auftraggeber bei Überlassung mit Hinweis auf diese Regelung schriftlich bekannt gegeben werden.

5.2 Beginn / Dauer der Pflege

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vereinbarte Pflege beginnend mit

- ☐ dem Tag nach Ablauf der Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche (Gewährleistungsfrist)
- ☐ dem Tag nach der Abnahme
- ☐ folgendem Datum _____

jeweils

- ☐ für die Dauer von _____ Monaten
- ☐ für die Dauer von mindestens _____ Monaten (Mindestvertragsdauer)
- ☐ für die in Anlage Nr. _____ vereinbarte Dauer

zu erbringen.

5.3 Kündigung der Pflegeleistungen

- ☐ Abweichend von Ziffer 15.2 EVB-IT Erstellungs-AGB beträgt die Kündigungsfrist _____ Monat(e) zum Ablauf eines _____ (z.B. Kalendermonat/Kalendervierteljahr/Kalenderjahr).
- ☐ Ergänzend zu Ziffer 15.2 EVB-IT Erstellungs-AGB wird bei vereinbarter fester Laufzeit ein Sonderkündigungsrecht des Auftraggebers gem. Anlage Nr. _____ vereinbart.

5.4 Vergütung/Zahlungsfristen für Pflegeleistungen

5.4.1 Vergütung

- ☐ Die Pflege ist (bei fester Laufzeit) insgesamt mit dem Pauschalpreis* abgegolten.
Der Vergütungsanteil für die Pflege am Pauschalpreis* beträgt _____ Euro².
- ☐ Die gesonderte Vergütung für die Pflege insgesamt (bei fester Laufzeit) beträgt pauschal _____ Euro.
- ☐ Die gesonderte monatliche Vergütung für die Pflege beträgt pauschal _____ Euro.
 - ☐ Für den Zeitraum bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der Sachmängelansprüche wird eine abweichende monatliche Vergütung in Höhe von pauschal _____ Euro vereinbart.
- ☐ Die Vergütung für die Pflege gemäß Nummer(n) _____ (hier die relevanten Nummer(n) aus Nummer 5.1 eintragen) erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 7
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.
 - ☐ Dabei ist Personal der Kategorie(n) _____ einzusetzen.
- ☐ Die Vergütung erfolgt gemäß Anlage Nr. _____.

² Der Auftragnehmer hat den Anteil der Pflege an dem Pauschalpreis* anzugeben, selbst wenn in Nummer 1.2 keine gesonderte Ausweisung von Preisanteilen vorgesehen ist. Dies allein, um die Berechnung der Haftungsobergrenze gemäß Ziffer 14.2 EVB-IT Erstellungs-AGB und – bei Vereinbarung einer gesonderten Ausweisung – eine Bewertung des Pauschalpreises* zu ermöglichen.

5.4.2 Zahlungsfristen für Pflegeleistungen

- ☐ monatlich (zahlbar bis zum 15. eines jeden Monats)
- ☐ quartalsweise (zahlbar bis zum 15. des zweiten Quartalsmonats)
- ☐ jährlich (zahlbar bis zum _____)
- ☐ einmalig zum _____

☐ gemäß Anlage Nr. _____

5.5 Sonstige Regelungen zu Pflegeleistungen

5.5.1 Abnahme der Pflegeleistungen

☐ Besondere Regelungen zur Abnahme ergeben sich aus der Anlage Nr. _____.

5.5.2 Dokumentation der Pflegeleistungen

☐ Abweichend von Ziffer 4.5 Satz 1 EVB-IT Erstellungs-AGB ist der Auftragnehmer in dem in Anlage Nr. _____ aufgeführten Umfang verpflichtet, die im Rahmen der Pflege durchgeführten Maßnahmen zu dokumentieren.

6 Weitere Leistungen nach der Abnahme der Werkleistungen

6.1 Weiterentwicklung und Anpassung

☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Werkleistung jeweils nach den Vereinbarungen in Anlage Nr. _____ weiterzuentwickeln, zu optimieren und an die sich ändernden Bedürfnisse des Auftraggebers anzupassen. Soweit in der Anlage nichts anderes geregelt ist, erfolgt die Beauftragung entsprechend den Konditionen dieses Vertrages und der einbezogenen EVB-IT Erstellungs-AGB.

6.2 Sonstige Leistungen

6.2.1 Leistungsumfang

☐ Der Umfang der sonstigen Leistungen nach der Abnahme der Werkleistungen ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

6.2.2 Vergütung

- ☐ Die sonstigen Leistungen nach der Abnahme sind mit dem Pauschalpreis* abgegolten.
 - ☐ Der Vergütungsanteil am Pauschalpreis* für sonstige Leistungen nach der Abnahme beträgt _____ Euro.
- ☐ Die sonstigen Leistungen nach der Abnahme sind mit der pauschalen Vergütung für die Pflege gemäß Nummer 5.4.1 abgegolten.
- ☐ Die gesonderte Vergütung für sonstige Leistungen nach der Abnahme beträgt pauschal _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 7
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.
 - ☐ Dabei ist Personal der Kategorie(n) _____ einzusetzen.

7 Zusätzliche Regelungen für Open Source Software*

- ☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, hinsichtlich der pflegegegenständlichen Software* eine Lizenzbestandsaufnahme durchzuführen, deren Ergebnis eine vollständige Software Bill of Materials (SBOM*) ist. Die Lizenzbestandsaufnahme ist unverzüglich nach Vertragsschluss durchzuführen.
 - ☐ Die Lizenzbestandsaufnahme ist spätestens binnen _____ Kalendertagen abzuschließen.
- ☐ Die Vergütung für die Lizenzbestandsaufnahme ist mit der Vergütung für die Pflege abgegolten.
- ☐ Die Vergütung für die Lizenzbestandsaufnahme erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 8
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung für die Lizenzbestandsaufnahme erfolgt zu einem gesonderten Pauschalpreis in Höhe von _____ Euro.

Die SBOM* ist gemäß Ziffer 5.7 der EVB-IT Erstellungs-AGB zu pflegen.

Vergabeunterlagen zum Verhandlungsverfahren AOK HR-IT-Master
„Los 2: Datenmigration nach SAP SuccessFactors Employee Central sowie SAP H4S4“
Anlage 1 – EVB IT Erstellungsvertrag

- ☐ Neue Programmstände* von Standardsoftware* bzw. Softwarekomponenten müssen stets
- ☐ Open Source Software* sein,
 - ☐ Open Source Software* sein, für die ausschließlich von openCode* freigegebene Lizenzen gelten,
- soweit die Parteien nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbaren.
- ☐ Ist die Störungsbeseitigung oder die Überlassung neuer Programmstände* vereinbart, so setzt der Auftragnehmer den Auftraggeber über das Erscheinen neuer Programmstände* in Kenntnis und berät ihn dazu, wann ein neuer Programmstand* übernommen werden sollte.
- ☐ Der Auftragnehmer überlässt dem Auftraggeber neue Programmstände* von Open Source Software nur, nachdem er diese in einer von ihm bereitgehaltenen, geeigneten Testumgebung auf Funktionalität und Eignung für die Zwecke des Auftraggebers erfolgreich getestet hat.
- ☐ Abweichend von Satz 1 stellt der Auftraggeber eine hierfür geeignete Umgebung zur Verfügung.
- ☐ Der Auftragnehmer stellt die Ergebnisse der Pflegeleistungen zusätzlich zur Überlassung an den Auftraggeber auf derjenigen öffentlichen Plattform für Softwareentwicklungsprojekte zur Verfügung, auf der die gepflegte Software* hauptsächlich entwickelt und verwaltet wird. Die Zurverfügungstellung der Ergebnisse der Pflegeleistungen umfasst jeweils, soweit dort vorhanden, auch den ausführbaren Code, die Pflege der Dokumentation, der Software Bill of Materials (SBOM)* und eines Verzeichnisses verwendeter Softwarekomponenten.
- Zusätzlich erfolgt die Bereitstellung durch den Auftragnehmer wie folgt:
- ☐ auf der folgenden öffentlichen Plattform für Softwareentwicklungsprojekte: _____.
 - ☐ auf openCode*

8 Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand

8.1 Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand

[Anm. an Bieter: Die nachfolgende Tabelle wird mit Zuschlag entsprechend den Angaben im Preisblatt ausgefüllt]

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Personalkategorie	Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 7.2.1 je Stunde	Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 7.2.1 je Tag	Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 7.2.2 je Stunde	Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 7.2.2 je Tag	Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 7.2.3 je Stunde	Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 7.2.3 je Tag

8.2 Zeiten der Leistungserbringung bei Vergütung nach Aufwand

Die Leistungen des Auftragnehmers werden erbracht:

8.2.1 Während der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)

Wochentag	Uhrzeit
Montag bis Freitag	von 8:00 bis 18:00

8.2.2 Außerhalb der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort) nur nach Zustimmung der Auftraggeberinnen

Wochentag	Uhrzeit
Montag bis Freitag	von 18:00 bis 08:00

8.2.3 Während sonstiger Zeiten nur nach Zustimmung der Auftraggeberinnen

Wochentag	Uhrzeit
Samstag	von 0:00 bis 24:00
Sonntag	von 0:00 bis 24:00
Feiertag am Erfüllungsort	von 0:00 bis 24:00

- ☒ Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. 2 (Leistungsbeschreibung), Ziffer 7.4.

8.3 Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen

- ☐ Abweichend von Ziffer 8.5 Satz 1 EVB-IT Erstellungs-AGB können bei entsprechendem Nachweis für einen Personentag bis zu 10 Stunden abgerechnet werden.
- ☐ Abweichend von Ziffer 8.5 Satz 2 und Satz 3 EVB-IT Erstellungs-AGB wird Folgendes vereinbart: Ein voller Tagessatz kann nur in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens 10 Zeitstunden geleistet wurden. Werden weniger als 10 Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen.
- ☐ Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. ____.

8.4 Reisekosten, Nebenkosten*, Materialkosten und Reisezeiten

8.4.1 Reisekosten, Nebenkosten* und Materialkosten

- ☐ Reisekosten werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Reisekosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. ____.
- ☒ Angefallene Kosten für notwendige Reisen des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Leistungserbringung nach diesem EVB-IT Erstellungsvertrag werden ihm pauschal erstattet. Die pauschale Erstattung für An- und Abreise beträgt 20 Cent pro Kilometer ab einer Anreise von 50 km, höchstens jedoch 130 Euro pro Fahrt sowie 120 Euro je Übernachtung zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer bei mehrtägigen Veranstaltungen, die eine Anreise über 50 km erfordern oder bei eintägigen Dienstreisen, wenn eine Ankunft am Wohnort nach 22:00 Uhr oder eine Abreise vom Wohnort vor 06:00 Uhr erforderlich ist. Weitere Kosten (z.B. Verpflegungsmehraufwand, Nebenkosten, Materialkosten etc.) können nicht geltend gemacht werden. Die Erstattung setzt voraus, dass dem Auftragnehmer überhaupt Kosten für die An- und Abreise oder eine Übernachtung entstanden sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei seinen Reiseplanungen das Wirtschaftlichkeitsgebot zu beachten. Reisekosten sind spätestens innerhalb von 60 Kalendertagen nach Reiseende in einer prüffähigen Abrechnung gelten zu machen.
- ☐ Nebenkosten* werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Nebenkosten* werden vergütet gemäß Anlage Nr. ____.
- ☒ Materialkosten werden nicht gesondert vergütet. Ausnahme: Beim Auftragnehmer angefallenen und nachgewiesene Kosten für eine Software zur toolbasierten Datenmigration (siehe Anlage Nr. 2 (Leistungsbeschreibung) Ziff. 7.3), soweit diese Kosten im Preisblatt angegeben werden.
- ☐ Materialkosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. ____.

8.4.2 Reisezeiten

- ☒ Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Reisezeiten werden zu 50 % als Arbeitszeiten vergütet.
- ☐ Reisezeiten werden vergütet gemäß Anlage Nr. ____.

8.5 Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand

- ☐ Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand sind in Anlage Nr. _____ vereinbart.

8.6 Preisanpassung für Pflegeleistungen, die nicht im Pauschalpreis* enthalten sind

- ☐ Gemäß Ziffer 8.7 EVB-IT Erstellungs-AGB wird eine Preisanpassung vereinbart für Pflegeleistungen gemäß Nummer(n) _____ (hier entsprechende Nummer(n) eintragen: 5.1.1 und/oder 5.1.2).
- ☐ Abweichend von Ziffer 8.7 EVB-IT Erstellungs-AGB wird eine Preisanpassung für Pflegeleistungen nach Maßgabe der Anlage Nr. _____ vereinbart.

9 Termin-, Leistungs- und Zahlungsplan

- ☐ Der Termin- und Leistungsplan ergibt sich aus folgender Tabelle:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der zu erbringenden Leistung	Art des Termins MS ¹ , BzA ² , BzTA ³ , TA ⁴ , VE ⁵	Leistungszeit (Datum oder Zeitpunkt nach Zuschlagserteilung)	Leistungsort (einschließlich Anschrift)	Bemerkungen

Fußnote	Erläuterung
1	MS = Meilenstein
2	BzA = Bereitstellung zur Abnahme
3	BzTA = Bereitstellung zur Teilabnahme
4	TA = Teilabnahmetermin
5	VE = Vertragserfüllungstermin* (Abnahme)

- ☒ Der Termin- und Leistungsplan ergibt sich aus Anlage Nr. 2 (Leistungsbeschreibung). Mit einvernehmlicher Festlegung und Abnahme des Feinkonzepts (7.1.1 der Leistungsbeschreibung) werden auch die Termine für die jeweils zu erbringenden Leistungen, deren etwaige Abnahmen und die Fälligkeit etwaig daran anknüpfende Vergütungen bestimmt.
- ☒ Soweit in der Leistungsbeschreibung, im Preisblatt oder im einvernehmlich festgelegten Feinkonzept nicht ausdrücklich anders festgelegt, erfolgen Zahlungen 30 (dreißig) Tage nach Zugang einer vertragsgemäßen Rechnung. Die Rechnungsstellung erfolgt nach (Teil-)Abnahme der Leistungsergebnisse, zu dem die jeweilige Leistung beigetragen hat.
- ☐ Der Zahlungsplan ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

10 Kommunikation

10.1 Ansprechpartner **[Hinweis an Bieter: Angaben sind mit Zuschlagserteilung zu ergänzen]**

Art des Kontakts	Ansprechpartner des Auftragnehmers	Ansprechpartner des Auftraggebers
Name:		
Position:		

Vergabeunterlagen zum Verwaltungsverfahren AOK HR-IT-Master
„Los 2: Datenmigration nach SAP SuccessFactors Employee Central sowie SAP H4S4“
Anlage 1 – EVB IT Erstellungsvertrag

Art des Kontakts	Ansprechpartner des Auftragnehmers	Ansprechpartner des Auftraggebers
Organisationseinheit/Abteilung:		
Telefon:		
Fax:		
E-Mail:		
Postanschrift:		

10.2 Störungs- bzw. Mängelmeldung

10.2.1 Form der Störungs- bzw. Mängelmeldung

- ☐ Die Störungs- bzw. Mängelmeldung erfolgt abweichend von Ziffer 10.3 EVB-IT Erstellungs-AGB in der Regel gemäß Anlage Nr. _____.

10.2.2 Adresse für Störungs- bzw. Mängelmeldung

Die Störungs- bzw. Mängelmeldung erfolgt

- ☒ an folgende Adresse: **[Hinweis an Bieter: Angaben sind mit Zuschlagserteilung zu ergänzen]**

Art des Kontakts	Kontakt Daten
Name/Firma:	
Organisationseinheit/Abteilung:	
☐ Postanschrift:	
☐ Telefon	
☐ Fax:	
☐ E-Mail:	
☐ Web-Adresse:	

- ☐ gemäß Anlage Nr. _____.

11 Regelungen zu Reaktions*- und Wiederherstellungszeiten*, Hotline und Teleservice*

11.1 Reaktions*- und Wiederherstellungszeiten*

- ☐ Es werden folgende Reaktions*- und Wiederherstellungszeiten* vereinbart:

Mängelklasse	Reaktionszeit* in Stunden	Wiederherstellungszeit* in Stunden
Betriebsverhindernder Mangel		
Betriebsbehindernder Mangel		

Vergabeunterlagen zum Verhandlungsverfahren AOK HR-IT-Master
„Los 2: Datenmigration nach SAP SuccessFactors Employee Central sowie SAP H4S4“
Anlage 1 – EVB IT Erstellungsvertrag

Mängelklasse	Reaktionszeit* in Stunden	Wiederherstellungszeit* in Stunden
Leichter Mangel		

- ☐ Die Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* werden in Anlage Nr. _____ festgelegt.
- ☐ Weitere Vereinbarungen (z.B. Reaktionszeiten*, Wiederherstellungszeiten*, Service Level Agreement) gemäß Anlage Nr. _____.

Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* beginnen ausschließlich mit dem Zugang der Störungs- bzw. Mängelmeldung während der vereinbarten Servicezeiten und laufen ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten.

Ergänzend können in Nummer 16 für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertragsstrafen vereinbart werden.

11.2 Servicezeiten

- ☐ Es werden folgende Servicezeiten vereinbart:

Tag	Uhrzeit
_____ bis _____	von _____ bis _____ Uhr
An Sonntagen	von _____ bis _____ Uhr
An Feiertagen am Erfüllungsort	von _____ bis _____ Uhr

- ☐ Weitere Vereinbarungen zu Servicezeiten gemäß Anlage Nr. _____.

11.3 Hotline

- ☐ Der Auftragnehmer gewährt eine telefonische deutschsprachige Unterstützung (Hotline) zu folgenden Zeiten:

Tag	Uhrzeit
_____ bis _____	von _____ bis _____ Uhr
An Sonntagen	von _____ bis _____ Uhr
An Feiertagen am Erfüllungsort	von _____ bis _____ Uhr

- ☐ Weitere Vereinbarungen zur Hotline (z.B. Kreis der Berechtigten, Leistungsumfang) gemäß Anlage Nr. _____.

11.4 Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests)

- ☐ Ergänzend/abweichend zu/von Ziffer 16 EVB-IT Erstellungs-AGB sind die Vereinbarungen über die Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests), die während der Vertragsdauer vom Auftraggeber vorgebracht werden, festgelegt in Anlage Nr. _____.

12 Weitere Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat folgende weitere Pflichten:

12.1 Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers

- ☒ Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers ergeben sich aus Anlage Nr. 2 (Leistungsbeschreibung) und Anlage Nr. 4 (Anforderungen an das Projektteam). Das betrifft insbesondere die Sprachkenntnisse und Berufserfahrungen des einzusetzenden Personals.

12.2 Kopier- oder Nutzungssperre*

- ☒ Die Leistungen des Auftragnehmers weisen keine Kopier- oder Nutzungssperren* auf.
- ☐ Die Leistungen des Auftragnehmers weisen folgende Kopier- oder Nutzungssperren* auf: _____. Näheres siehe Anlage Nr. _____.

12.3 Mitteilungspflicht bezüglich der zur Vertragserfüllung eingesetzten Werkzeuge*

- ☒ Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber mit, dass er folgende Werkzeuge* für die Migration (Migrationstool)
 - ☒ verwenden wird: _____. Näheres siehe Anlage Nr. 8 (Angebotskonzept). **[Hinweis an Bieter: Angaben sind mit Zuschlagserteilung zu ergänzen]**
 - ☐ entwickeln wird: _____. Näheres siehe Anlage Nr. _____.
- ☐ In Ergänzung zu Ziffer 6.2 der EVB-IT Erstellungs-AGB erstreckt sich die Mitteilungspflicht des Auftragnehmers auch auf die für die Erstellung der Werkleistungen insgesamt eingesetzten Werkzeuge*.

13 Mitwirkung des Auftraggebers

- ☒ Die Mitwirkung des Auftraggebers ergibt sich abschließend aus Anlage Nr. 2 (Leistungsbeschreibung) sowie ggf. aus dem einvernehmlich festgelegten Feinkonzept, sofern dort ausdrücklich eine Mitwirkung geregelt ist. Bei dieser Mitwirkung handelt es sich um Obliegenheiten des Auftraggebers, auch wenn die Leistungen ausdrücklich als „Mitwirkungspflicht“ bezeichnet werden

14 (Teil-)Abnahme

14.1 Gegenstand der (Teil-)Abnahme

- ☒ Gegenstand von Teilabnahmen sind
 - die Erstellung eines im Einvernehmen mit dem Auftraggeber weiterentwickelten Feinkonzepts,
 - der erfolgreiche Abschluss der Masterphase
 - der erfolgreiche Abschluss einer Datenmigration
 - die erfolgreiche Durchführung einer beauftragten Testerschulung

Ergänzende Vereinbarungen zum Gegenstand der Abnahmen gemäß Anlage Nr. 2 (Leistungsbeschreibung).

- ☐ Der Auftragnehmer schuldet die zum Zeitpunkt der Bereitstellung zur Abnahme aktuellste Version der vereinbarten Software*.

14.2 Testdaten

- ☒ Die Testdaten, soweit relevant und erforderlich, erstellen die Auftraggeberinnen auf Basis einer von dem Auftragnehmer im Einvernehmen mit den Auftraggeberinnen zu erstellenden Feinkonzeption. Einzelheiten gemäß Anlage Nr. 2 (Leistungsbeschreibung) und dem einvernehmlich festgelegten Feinkonzept.
- ☐ Die Testdaten erstellt der Auftragnehmer. Einzelheiten gemäß Anlage Nr. _____.

14.3 Funktionsprüfung

- ☐ Dauer der Funktionsprüfungszeit (abweichend von der 30tägigen Frist in Ziffer 11.2 EVB-IT Erstellungs-AGB): _____.
- ☐ Dauer der Funktionsprüfungszeit für teilabzunehmende Leistungen (abweichend von der 14tägigen Frist in Ziffer 11.2 Satz 2 EVB-IT Erstellungs-AGB): _____.
- ☐ Abweichend von Ziffer 11.5 EVB-IT Erstellungs-AGB beträgt der Zeitrahmen für erneute Funktionsprüfungen statt 14 Tagen jeweils _____.
- ☐ Ort und Dauer der Funktionsprüfung(en) ergeben sich aus Anlage Nr. _____ (abweichend von Ziffern 11.2 und 11.3 EVB-IT Erstellungs-AGB).
- ☐ Die Durchführung der Funktionsprüfung für die Werksleistungen insgesamt erfolgt abweichend von Ziffer 11.3 EVB-IT Erstellungs-AGB nicht in der in Nummer 3 genannten, sondern in folgender Systemumgebung*: _____.
- ☐ Die Durchführung der Funktionsprüfung für teilabzunehmende Leistungen erfolgt abweichend von Ziffer 11.3 EVB-IT Erstellungs-AGB nicht in der in Nummer 3 genannten, sondern in folgender Systemumgebung*: _____.
- ☐ Die Regelungen zur Durchführung der Funktionsprüfung und der Abnahme ergeben sich aus Anlage Nr. _____ (abweichend von Ziffer 11 EVB-IT Erstellungs-AGB).

15 Mängelhaftung (Gewährleistung)

15.1 Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel

- ☐ Es gilt Ziffer 12.3 EVB-IT Erstellungs-AGB mit der Maßgabe, dass für Sachmängel und Rechtsmängel, die nicht Rechtsmängel der Individualsoftware* sind, die Verjährungsfrist statt 24 Monate _____ Monate beträgt.
- ☐ Anstelle der in Ziffer 12.3 EVB-IT Erstellungs-AGB geregelten zwölfmonatigen Frist für den Rücktritt bezogen auf die Standardsoftware* tritt eine _____ monatige Frist.
- ☐ Die Verjährungsfristen für Sach- und Rechtsmängel ergeben sich aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Abweichend von Ziffer 12.4 EVB-IT Erstellungs-AGB endet die Verjährungsfrist für Mängel an Teilleistungen nicht zwei Jahre nach der Teilabnahme und frühestens neun Monate nach der Gesamtabnahme, sondern gemäß Anlage Nr. _____.

15.2 Weitere Vereinbarungen zur Mängelhaftung

Die Mängelmeldung erfolgt gemäß Nummer 10.2.

- ☐ Reaktions*- und Wiederherstellungszeiten*, Hotline und Teleservice* im Rahmen der Mängelhaftung (Gewährleistung) ergeben sich aus Nummer 11.
- ☐ Der Ausschluss der Rechtsmängelhaftung wegen Patentverletzungen, die Dritte gegen den Auftraggeber wegen einer Nutzung außerhalb von EU und EFTA geltend machen (Ziffer 12.6 EVB-IT Erstellungs-AGB), gilt nicht.
- ☐ Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

16 Abweichende Haftungsregelungen / Haftung für entgangenen Gewinn

- ☐ Abweichend von Ziffer 14.5 EVB-IT Erstellungs-AGB haftet der Auftragnehmer auch für entgangenen Gewinn.
- ☐ Abweichend von Ziffer 14.1 bis 14.3 EVB-IT Erstellungs-AGB gelten für die Haftung die Regelungen gemäß Anlage Nr. _____.

17 Vertragsstrafen bei Verzug

- ☐ Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT Erstellungs-AGB wird im Rahmen der Erstellung die Vertragsstrafenregelung gemäß Anlage Nr. _____ vereinbart.

- ☐ Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT Erstellungs-AGB gilt die dort aufgeführte Vertragsstrafe nicht bei Überschreitung der für die Teilabnahmen gemäß Nummer 9 festgelegten Termine.
- ☐ Zusätzlich zur Vertragsstrafe gemäß Ziffer 9.3 EVB-IT Erstellungs-AGB werden in Anlage Nr. _____ Vertragsstrafen für die Nichteinhaltung der in Nummer 11 geregelten Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* vereinbart.

18 Weitere Vereinbarungen

18.1 Übergabe bzw. Hinterlegung des Quellcodes*

18.1.1 Übergabe des Quellcodes*

- ☐ Abweichend von Ziffer 17.1 EVB-IT Erstellungs-AGB wird der Quellcode* der Individualsoftware* gemäß Anlage Nr. _____ übergeben.
- ☐ Abweichend von Ziffer 17.1 EVB-IT Erstellungs-AGB wird die Individualsoftware* gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____ nur im Objektcode* und nicht im Quellcode* übergeben.
- ☐ Abweichend von Ziffer 17.1 EVB-IT Erstellungs-AGB wird der Quellcode* der Anpassungen der Standardsoftware*, die nicht gemäß Ziffer 2.2.1 EVB-IT Erstellungs-AGB in den Standard übernommen werden, gemäß Anlage Nr. _____ übergeben.
- ☐ Abweichend von Ziffer 17.1 EVB-IT Erstellungs-AGB wird der Quellcode* der Individualsoftware* am Ende jedes Erstellungstages in dem Software-Depository des Auftraggebers gespeichert.
 - ☐ Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Abweichend von Ziffer 17.1 EVB-IT Erstellungs-AGB wird der Quellcode* der Anpassungen der Standardsoftware* gemäß Ziffer 2.2.1 EVB-IT Erstellungs-AGB am Ende jedes Erstellungstages in dem Software-Depository des Auftraggebers gespeichert.
 - ☐ Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

Die Pflichten in Bezug auf die Übergabe des Quellcodes* von Open Source Software* bleiben von den vereinbarten Abweichungen nach dieser Nummer 18.1.1 unberührt.

18.1.2 Hinterlegung des Quellcodes*

- ☐ Es wird gemäß Ziffer 17.2 EVB-IT Erstellungs-AGB die Hinterlegung des Quellcodes* der Standardsoftware* oder Individualsoftware* (abweichend von Ziffer 17.1 EVB-IT Erstellungs-AGB) gemäß Anlage Nr. _____ vereinbart.

18.2 Haftpflichtversicherung

- ☒ Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 18.1 EVB-IT Erstellungs-AGB wird vereinbart. Der Auftragnehmer weist auch nach Zuschlag auf Aufforderung, höchstens jedoch einmal je Kalenderjahr dem Auftraggeber nach, dass er über eine in Rahmen und Umfang marktübliche Industriehaftpflichtversicherung oder eine vergleichbare Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU verfügt. Der Auftragnehmer wird diesen Versicherungsschutz bis zur Verjährung aller Mängelansprüche aus diesem Vertrag auf eigene Kosten aufrechterhalten. Die Versicherung muss bei Personen-, Sach- und Vermögensschäden (insbesondere aufgrund von Betriebsunterbrechungen bei den Auf-traggeberinnen und inklusive Schäden, die auf der Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften beruhen) mindestens EUR 3 Mio. (drei Millionen Euro) pro Schadensereignis und Kalenderjahr abdecken. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Auftraggeber nach erfolgloser angemessener Fristsetzung zur Kündigung dieses Vertrags aus wichtigem Grund berechtigt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben hiervon unberührt.

18.3 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

- ☐ Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 20 EVB-IT Erstellungs-AGB ergeben sich Regelungen zur Geheimhaltung bzw. zur Sicherheit aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Da durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden sollen (Auftragsdatenverarbeitung), treffen die Parteien in Anlage Nr. _____ eine schriftliche Vereinbarung, die zumindest die gesetzlichen Mindestanforderungen beinhaltet (z.B. gemäß Art. 28 DSGVO).

- ☒ Die Parteien treffen sonstige Vereinbarungen zum Datenschutz gemäß Anlage Nr. 1 nebst Anhängen (Datenschutzbestimmungen).

18.4 ☐ Kündigungsrecht des Auftraggebers

- ☐ Abweichend von den gesetzlichen Regelungen und Ziffer 15.3 EVB-IT Erstellungs-AGB ergeben sich die Ansprüche des Auftragnehmers bei einer Kündigung des Auftraggebers gemäß § 648 BGB aus Anlage Nr. _____.

18.5 Sonstige Vereinbarungen

- ☒ Sonstige Vereinbarungen: Bei Abweichungen zwischen den Regelungen dieser Nummer 18.5 und den übrigen Regelungen dieses Vertrags (inkl. der EVB-IT Erstellungs-AGB) gehen die Regelungen dieser Nummer 18.5 den übrigen Regelungen vor. Ansonsten gelten die nachfolgenden Regelungen ergänzend zu den Regelungen der EVB-IT Erstellungs-AGB. Verweise auf den EVB-IT Erstellungsvertrag oder auf „diesen Vertrag“ umfassen auch die Anlagen und Anhänge dazu sowie die EVB-IT Erstellungs-AGB.

18.5.1 Parteien des Vertrags; Vertretung durch den AOK-Bundesverband

Parteien dieses Vertrags sind die Auftraggeberinnen und der Auftragnehmer („Parteien“). Bis auf dem Auftragnehmer gegenüber schriftlich (E-Mail genügt nicht) zu erklärenden Widerruf der jeweils betroffenen Auftraggeberin ist der AOK-Bundesverband berechtigt, die Auftraggeberinnen in allen Angelegenheiten, die diesen Vertrag (einschließlich seiner Anlagen und Anhänge) betreffen, zu vertreten und insbesondere für die Auftraggeberinnen Erklärungen abzugeben und zu empfangen, Rechte wahrzunehmen und Ansprüche geltend zu machen. Das gilt auch für eine vollständige oder teilweise Änderung, Ergänzung, oder Kündigung dieses Vertrags oder der Erklärung eines Rücktritts von diesem Vertrag. Wenn daher in diesem Vertrag von Erklärungen / Freigaben der Auftraggeberinnen die Rede ist, dann umfasst das auch Freigaben durch den AOK-Bundesverband als Vertreter der Auftraggeberinnen. Die einzelnen Auftraggeberinnen sind nicht berechtigt, einander zu vertreten, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich (E-Mail genügt nicht) geregelt wird. Aufträge oder Abrufe von Leistungen des Auftragnehmers durch einzelne Auftraggeberinnen unter diesem EVB-IT Erstellungsvertrag bedürfen für ihre Wirksamkeit der Zustimmung durch die in 10.1 genannte Projektleitung (schriftlich oder in Textform).

18.5.2 Verweise

Verweise in dem Vertrag auf Rechtsnormen, Richtlinien, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, technische Normen und Regelwerke (einschließlich DIN-, EN- und ISO-Normen) und vergleichbare Vorschriften gelten als Verweise auf die jeweils im Zeitpunkt der Leistungserbringung gültige Fassung (ggf. einer Nachfolgebestimmung), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

18.5.3 Vergütung und Kostencontrolling

Andere als die im Preisblatt oder in diesem Vertrag ausdrücklich geregelten Vergütungen sind für die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers nicht geschuldet. Tätigkeiten und Aufwände im Zusammenhang mit der Erstellung eines Angebots, eines Kostenvoranschlags oder einer Kosten- oder Aufwandsschätzung sind grundsätzlich nicht zu vergüten, es sei denn, zwischen den Parteien wird vorab im Einzelfall in Textform ausdrücklich und mit Bezugnahme auf diese Nummer 18.5.3 des Vertrags etwas anderes vereinbart. Das Gleiche gilt für das Vorhalten / Bereithalten von Personal oder Material durch den Auftragnehmer (einschließlich etwaiger Rufbereitschaft). Die Erstellung von Dokumentationen oder Berichten oder die Einräumung oder Übertragung von Nutzungsrechten durch den Auftragnehmer ist ebenfalls nicht gesondert zu vergüten, sondern mit den Preisen gem. Preisblatt abgegolten.

Für alle Leistungen, die nach Aufwand vergütet werden, hat der Auftragnehmer einen detaillierten Leistungsnachweis vorzulegen, der insbesondere die Anzahl der geleisteten Stunden der vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter / deren Rollenprofile, den ihnen jeweils zugewiesenen Tagessatz sowie eine Beschreibung der geleisteten Tätigkeit mit Datum und Dauer der jeweiligen Tätigkeit zu enthalten. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Nachweise zu prüfen und bei Unstimmigkeiten eine Korrektur zu verlangen.

Einen Anspruch auf Abschlagszahlungen hat der Auftragnehmer nur, soweit dies im Einzelfall in Textform vereinbart wird.

Leistungen, die der (Teil-)Abnahme bedürfen, können erst mit erfolgreicher (Teil-)Abnahme abgerechnet werden. Bei Abnahmen vor der Gesamtabnahme ist der Auftraggeber jeweils berechtigt, 15% (fünfzehn Prozent) der jeweiligen Rechnungssumme zur Sicherung der vollständigen Leistungserbringung durch den Auftragnehmer einzubehalten. Der Sicherungseinbehalt ist mit der Gesamtabnahme an den Auftragnehmer auszuzahlen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jederzeit auf Anforderung eine aktuelle, nachvollziehbare und prüffähige Übersicht über den jeweils aktuellen Bearbeitungsstand und die im Rahmen dieses Vertrags bereits angefallenen und voraussichtlich noch anfallenden Kosten und Vergütungen zur Verfügung zu stellen. Die Übersicht hat insbesondere die einzelnen Leistungspositionen, die jeweils erbrachten und abgerechneten Leistungen, die hierfür angefallenen Kosten sowie die verbleibenden Restbudgets bis zum Erreichen der Obergrenze auszuweisen. Die Darstellung erfolgt in der im Feinkonzept vereinbarten – bzw. sollte dazu keine Vereinbarung getroffen werden; in der vom Auftraggeber vorzugebenen Form - mindestens jedoch in tabellarischer Form mit Angabe der jeweiligen Kosten- und Vergütungsarten und -kategorien, Leistungszeiträume und Zuordnung zu den im Vertrag bzw. Preisblatt definierten Positionen

Darüber hinaus meldet der Auftragnehmer unaufgefordert, sobald die gemäß Preisblatt relevante Obergrenze zu ca. 75% (fünfundsiebzig Prozent) und zu 100% (einhundert Prozent) erreicht ist oder wenn sich abzeichnet, dass Hinderungsgründe der vollständigen Erbringung der nach diesem EVB-IT Erstellungsvertrag geschuldeten Leistungen innerhalb der Obergrenze entgegenstehen oder wenn sich wesentliche Änderungen im Kosten- oder Vergütungsverlauf ergeben (ohne dass diese Änderungen damit als akzeptiert oder akzeptabel gelten). Etwaige weitere Regelungen zum Kostencontrolling ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung **[Anm. an Bieter: Details dazu sind entsprechend den Vorschlägen der Bieter in den Verhandlungen zu erörtern und werden für das finale Angebot einheitlich in der Leistungsbeschreibung ergänzt].**

Der Auftraggeber ist berechtigt, nach vorheriger Ankündigung Einsicht in die beim Auftragnehmer vorhandenen, für das Kostencontrolling relevanten Unterlagen und Aufzeichnungen zu nehmen oder durch einen beauftragten Dritten nehmen zu lassen, soweit dies zur Überprüfung der Einhaltung der Obergrenzen und der Abrechnungen erforderlich ist. Der Auftragnehmer wird die hierfür erforderlichen Unterlagen und Auskünfte auf Anfrage unverzüglich zur Verfügung stellen. Ein Leistungsverweigerungsrecht steht ihm insoweit nicht zu.

Verletzt der Auftragnehmer seine Pflichten aus dieser Klausel, insbesondere die rechtzeitige Information über Überschreitungen der Obergrenze bzw. der 75% Grenze, oder die Vorlage prüffähiger Nachweise, ist der Auftraggeber berechtigt, Zahlungen bis zur ordnungsgemäßen Nachholung der Pflichten zurückzuhalten. Weitergehende Rechte, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben unberührt.

18.5.4 Rechnungsstellung

- (1) Die Rechnungsstellung erfolgt an die Auftraggeberinnen, wobei der AOK-Bundesverband als gemeinsame Abrechnungs- und Zahlstelle für diese tätig wird. Der Auftragnehmer erstellt eine Sammelrechnung an die Auftraggeberinnen und nimmt in einem Rechnungsanhang eine Aufteilung des Rechnungsbetrags auf die jeweiligen Auftraggeberinnen nach einem ihr von den Auftraggeberinnen mitzuteilenden Verteilerschlüssel vor.
- (2) Soweit Mehrkosten für optionale Leistungen im Fall-Back-Szenario „Multi-Instanz“ gemäß Abschnitt 6.6.1, 7.1.1, 7.1.3, 7.1.4, 7.3 der Leistungsbeschreibung/Preisblatt Position B5 anfallen, erfolgt die Rechnungsstellung entsprechend Abs. 1, wobei der Verteilerschlüssel zum Zeitpunkt des Abrufs durch die Auftraggeberinnen gesondert festgelegt wird. Soweit Auslöser dieser Mehrkosten nicht der AOK-Bundesverband ist, sind Auftraggeberinnen dieser Leistungen ausschließlich die AOKs und die ITSCare.
- (3) Der Auftragnehmer erstellt eine prüffähige und den umsatzsteuerrechtlichen Anforderungen genügende Rechnung. Zur Prüffähigkeit der Rechnung gehört bei einer Vergütung nach Aufwand auch der Nachweis des Zeitaufwands entsprechend der Vereinbarung. Nicht nachgewiesene Leistungen oder fehlerhafte Rechnungen hemmen die Fälligkeit der Rechnung. Sofern Rechnungen an den AOK-Bundesverband ausschließlich elektronisch übermittelt werden, sind diese per Mail an das Postfach buchhaltung@bv.aok.de zu senden. Der AOK-Bundesverband akzeptiert bei ausländischen Auftragnehmern nur Rechnungen mit ausgewiesener Mehrwertsteuer. Rechnungen ohne ausgewiesene Mehrwertsteuer i.S.d. Reverse-Charge-Verfahrens (Umkehrung der Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG) werden seitens des AOK-Bundesverbandes aufgrund des eigenen nicht unternehmerischen Status nicht angenommen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei einem deutschen Finanzamt eine Anmeldung vorzunehmen und die Mehrwertsteuer dementsprechend abzuführen.

18.5.5 Allg. Leistungsstandard

Der Auftragnehmer wird sämtliche Vertragsleistungen stets in Übereinstimmung mit den Gesetzlichen Bestimmungen, den jeweils einschlägigen Industrie-Standards und dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung aktuellen Stand der Technik erbringen. Er wird seine vertraglichen Pflichten in der Weise erfüllen, wie dies von einem professionellen, auf dem Markt der gesetzlichen Krankenkassen und gegenüber einem Betreiber kritischer Infrastrukturen tätigen Experten für Datenmigration erwartet werden kann und einen reibungslosen vertragsgemäßen Geschäftsbetrieb der Auftraggeberinnen und etwaiger Begünstigter gewährleistet. Das gilt unabhängig davon, ob in diesem Vertrag auf diese Standards und den Stand der Technik und/oder die Gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich verwiesen wird oder nicht. Sofern der

Auftragnehmer im Rahmen seiner Vertragsverpflichtungen IT-Dienstleistungen erbringt und eine Störung der Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit der informationstechnischen Systeme, Komponenten oder Prozesse der Auftragnehmerinnen zu einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der jeweiligen Auftraggeberinnen oder der Sicherheit der verarbeiteten Versicherteninformationen führen kann, gewährleistet der Auftragnehmer die Einhaltung des branchenspezifischen Sicherheitsstandards für die informationstechnische Sicherheit der Krankenkassen im gemäß § 392 Abs. 3 SGB V. Falls und soweit in diesem Vertrag Anforderungen an den Auftragnehmer und seine Leistungen gestellt werden, die über die gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere die gematik-Anforderungen) hinausgehen, sind diese (weitergehenden) Anforderungen maßgeblich. „Gesetzliche Bestimmungen“ im Sinne dieses Vertrags umfasst Regelungen jeweils in ihrer aktuell geltenden Fassung in Gesetzen und in anderen Normen, wie z.B. Verordnungen, Satzungen, Tarifverträgen und behördlichen Anordnungen sowie sonstigen Vorgaben, Spezifikationen oder Anforderungen Dritter, wie z.B. der gematik oder des BSI, auf die in anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen oder Verordnungen Bezug genommen wird. Erfasst sind auch Vorgaben des EU-Rechts, soweit diese in Deutschland verbindlich sind. Des Weiteren sind von dem Auftragnehmer die in der Leistungsbeschreibung festgelegten grundlegenden Anforderungen, insbesondere die „Grundsätze der Standardisierung“ gem. Ziff. 5.3 der Leistungsbeschreibung sowie die Regelungen der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung“ (BITV 2.0) zu beachten.

18.5.6 Planungsleistungen

Der Auftragnehmer erklärt mit Einreichung seines finalen Angebots, dass das von ihm eingereichte Konzept in Einklang mit den übrigen Regelungen dieses Vertrags (nebst insbesondere der Leistungsbeschreibung) steht und keine inhaltlichen Regelungen enthält (z.B. zu Mitwirkungen oder Beistellungen oder zu Leistungsbeschränkungen), die dem Vertrag widersprechen; andernfalls ist die entsprechende Regelung im Angebotskonzept unbeachtlich. Der Auftragnehmer wird im Einvernehmen mit dem Auftraggeber und in enger Abstimmung mit dem Auftragnehmer für Los 1 innerhalb von 4 Monaten ab Vertragsbeginn aus dem eingereichten Konzept ein Feinkonzept entwickeln. Das Feinkonzept muss die Anforderungen des Vertrags an die jeweiligen Leistungen umsetzen und darf nicht im Widerspruch zu diesem Vertrag stehen. Nach Fertigstellung und Abnahme durch den Auftraggeber wird es Vertragsbestandteil. Es muss über den gesamten Vertragszeitraum an den jeweiligen Entwicklungsstand angepasst werden. Änderungen an Konzepten bedürfen der Freigabe durch den Auftraggeber.

Der Auftraggeber ist ausdrücklich nicht verpflichtet, zu prüfen, ob von dem Auftragnehmer vorgelegte oder mit ihm abgestimmte Konzepte oder Dokumentationen jeweils geeignet sind, die Anforderungen dieses Vertrags vollständig zu erfüllen; dies bleibt alleinige Verantwortung des Auftragnehmers, wobei es dem Auftraggeber obliegt, dafür Sorge zu tragen, dass seine Anforderungen (außerhalb der gesetzlichen Bestimmungen) in dem gemeinsam festgelegten Feinkonzept vollständig festgelegt sind. Eine Prüfung, Abnahme oder Freigabe von Konzepten und Dokumentationen durch den Auftraggeber berührt keine Leistungsverpflichtungen des Auftragnehmers gegenüber den Auftraggeberinnen und begründet insbesondere auch keine (Mit-) Verantwortung einzelner oder aller Auftraggeberinnen. Die Verantwortung für die technische Vollständigkeit und die Richtigkeit der Konzepte und Dokumentationen trägt im Verhältnis zu den Auftraggeberinnen ausschließlich der Auftragnehmer. Sind Konzepte oder Dokumentationen jeweils vollständig und erfüllen sie die vertraglichen Anforderungen und die gesetzlichen Bestimmungen, kann der Auftraggeber deren Änderung nach der Abnahme oder Freigabe nur gegen gesonderte Vergütung verlangen, es sei denn, die Änderungen sind aufgrund geänderter gesetzlicher Bestimmungen erforderlich oder durch den Auftragnehmer veranlasst.

18.5.7 Zusammenarbeit mit Auftragnehmer für Los 1

Dem Auftragnehmer ist bewusst, dass die Zusammenarbeit zwischen ihm, dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer für Los 1 von wesentlicher Bedeutung für den Erfolg der Datenmigration ist. Der Auftragnehmer hat sich daher nach besten Kräften um eine gute Zusammenarbeit zu bemühen. Dazu gehört insbesondere auch das Bemühen um pro-aktives Erkennen von etwaigen Problemen und Unzulänglichkeiten, entsprechende unverzügliche Mitteilungen hierzu an den Auftraggeber und den Auftragnehmer für Los 1, sobald etwaige Defizite erkannt wurden, und das pro-aktive Bemühen um den Ausgleich solcher Defizite oder um das Vermeiden negativer Auswirkungen.

Der Auftragnehmer für Los 1 hat den Auftragnehmer im Hinblick auf eine erfolgreiche Datenmigration gemäß den Vorgaben im Vertrag für Los 1 und der Leistungsbeschreibung für Los 1 zu unterstützen. Weist der Auftragnehmer nach, dass der Auftragnehmer für Los 1 seine Unterstützungspflichten schuldhaft nicht oder nicht vertragsgemäß oder nicht rechtzeitig erfüllt hat und dies dem Auftragnehmer vorab nicht erkennbar war, so ist er für daraus resultierende Mängel der Datenmigration nicht verantwortlich; im Übrigen trägt der Auftragnehmer (d.h. der Auftragnehmer dieses Loses 2) die Verantwortung für die erfolgreiche Datenmigration.

18.5.8 Mitteilungspflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen, wenn Vorgaben des Auftraggebers in nicht unwesentlichem Umfang fehlerhaft, unvollständig, widersprüchlich oder objektiv nicht ausführbar oder beizustellende Objekte oder Leistungen nicht vertragsgemäß sind und er dies erkennt. Sofern mit zumutbarem Aufwand möglich, hat er dem Auftraggeber gleichzeitig die erkannten Folgen schriftlich oder in Textform mitzuteilen und vor weiteren Maßnahmen die Entscheidung des Auftraggebers abzuwarten. Der Auftraggeber wird diese Entscheidung unverzüglich mitteilen.

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf dessen Anfrage unverzüglich über den Stand der Erstellung des jeweils geschuldeten Leistungsergebnisses informieren. Der Auftraggeber kann in diesem Zusammenhang nach angemessener Vorankündigung – und in Krisenfällen (z.B. bei einem Sicherheitsvorfall): sofort – zu den üblichen Geschäftszeiten Einsicht in alle für die Beurteilung des Projektstandes notwendigen fachlichen und technischen projektbezogenen Unterlagen des Auftragnehmers verlangen. Er kann zu diesem Zweck einen Dritten beauftragen. Soweit möglich, wird der Auftraggeber einen hinreichend qualifizierten Dritten beauftragen, der kein unmittelbarer Wettbewerber des Auftragnehmers im Kernbereich der vertraglichen Leistungserbringung nach diesem Vertrag sein soll. Jede Partei trägt die ihr entstehenden Kosten.

18.5.9 (Teil-)Abnahme

Aus diesem Vertrag und der Leistungsbeschreibung ergibt sich, welche Leistungen der Abnahme bedürfen, nämlich insbesondere das im Einvernehmen mit dem Auftraggeber von dem Auftragnehmer zu erstellende Feinkonzept und die Umsetzung der Datenmigration. Etwaige weitere (Teil-)Abnahmen sowie Details zu den jeweiligen Abnahmen (inkl. etwaige Fristen, Abnahmemodalitäten, Testdaten, Testverfahren, etc.) werden die Parteien im Feinkonzept einvernehmlich festlegen. Nach der Abnahme der letzten Datenmigration bei den Auftraggeberinnen findet eine Gesamtabnahme statt, in der insbesondere geprüft wird, ob etwaige Punkte, die bei früheren Teilabnahmen offengeblieben sind, erledigt wurden.

Der Auftragnehmer kann Teil-Abnahmen nur verlangen, falls und soweit das in der Leistungsbeschreibung oder dem einvernehmlich festgelegten Feinkonzept ausdrücklich festgelegt ist. Gewährleistungsfristen beginnen erst mit der Gesamtabnahme zu laufen. Schlägt die Abnahme des Feinkonzepts oder schlägt eine Datenmigration fehlt, d.h. scheitern zwei (2) Abnahmeversuche oder werden die abzunehmenden Leistungen von dem Auftragnehmer nicht rechtzeitig zur Abnahme bereitgestellt, so ist der Auftraggeber berechtigt (aber nicht verpflichtet), innerhalb von zwei (2) Monaten ab Scheitern nach seiner Wahl entweder diesen EVB-IT Erstellungsvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen oder den Rücktritt von dem gesamten Vertrag zu erklären.

Sofern von dem Auftragnehmer zu erbringende Leistungen der (Teil-)Abnahme bedürfen, trifft die Verantwortung dafür, dass ein abnahmefähiges Werk vorliegt, den Auftragnehmer auch für den Fall, dass das Werk unter Mitwirkung der Auftraggeberinnen oder des Auftragnehmers für Los 1 entstanden ist.

18.5.10 Personal

Der Auftragnehmer hat zur Leistungserbringung Personal einzusetzen, dass über etwaig erforderliche Zertifizierungen sowie über die in der Leistungsbeschreibung und in den Vergabeunterlagen vorgegebenen Erfahrungen und Qualifikationen verfügt. Die Erfüllung dieser Anforderungen ist dem Auftraggeber auf Verlangen jederzeit sofort nachzuweisen. Ein Austausch oder ein Rollenwechsel von Personal, das im Teilnahmeantrag oder im Angebot des Auftragnehmers genannt wurde, ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers erlaubt. Der Auftraggeber wird seine Zustimmung nicht unbillig verweigern. Eine Verweigerung ist nicht unbillig, wenn der jeweilige Nachfolger nicht nachweisbar mindestens eine gleichwertige Qualifikation und Erfahrung aufweist und über die etwaig erforderlichen Zertifizierungen verfügt bzw. ein Rollenwechsel in eine höhere Personalkategorie nicht mit einer entsprechenden Qualifikation und Aufgabenveränderung korrespondiert. Entsprechendes gilt für den Einsatz oder den Austausch von Unterauftragnehmern. Etwaige Kosten der Einarbeitung eines neuen Mitarbeiters sind von dem Auftragnehmer zu tragen.

18.5.11 Zertifizierungen und Zulassungen

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber alle in den Vergabeunterlagen, in diesem Vertrag und der Leistungsbeschreibung aufgelisteten oder zukünftig vereinbarten Zertifikate, Zertifizierungen und Zulassungen, die jeweils im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers liegen oder den Verantwortungsbereich des Auftragnehmers betreffen, auf Verlangen sofort vorlegen. Gleiches gilt für beim Auftragnehmer vorhandene Testate, Bestätigungen und Nachweise, soweit für deren Vorlage ein sachlicher Grund vorliegt. Die Vorlage erfolgt unter Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zur Wahrung personenbezogener Daten der Mitarbeitenden des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer hat alle geforderten Zertifikate, Zertifizierungen, Zulassungen, Testate und sonstigen Bestätigungen und Nachweise für die gesamte Dauer des Vertrags auf eigene Kosten aufrechtzuerhalten, andernfalls ist der Auftraggeber zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund berechtigt.

18.5.12 Aufsicht

Sollte eine für eine Auftraggeberin zuständige Aufsichtsbehörde, das Bundesministerium für Gesundheit oder eine sonstige zuständige Behörde gegen einzelne Bestimmungen dieses Vertrags oder gegen die konkrete Art und Weise der Leistungserbringung Bedenken geltend machen, werden sich die Parteien auf Verlangen des Auftraggebers darum bemühen, diesen Bedenken für den Auftraggeber möglichst kostengünstig, für den Auftragnehmer aber dennoch auskömmlich einvernehmlich Rechnung zu tragen. Gelingt dies nicht innerhalb angemessener Frist (nicht länger als ein Monat), können sowohl die Auftraggeberinnen insgesamt als auch die eine jeweils betroffene Auftraggeberin für sich diesen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.

18.5.13 Dokumentation

Der Auftragnehmer ist zur fortlaufenden und stets aktuellen Dokumentation der von ihm im Rahmen dieses Vertrags erbrachten Vertragsleistungen und Leistungsergebnisse verpflichtet. Der Auftragnehmer muss seine Leistungen und Leistungsergebnisse nach diesem Vertrag so umfassend, detailliert und transparent dokumentieren, dass Dritte die Leistungen und Leistungsergebnisse des Auftragnehmers ohne weiteres fachlich und technisch nachvollziehen, nutzen und weiterentwickeln können. Weitergehende Anforderungen in diesem Vertrag bleiben unberührt. Etwaige weitere Details ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.

18.5.14 Haftung

Abweichend von Ziff. 14.1 der EVB-IT Erstellungs-AGB wird die Haftung des Auftragnehmers bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen für den Vertrag insgesamt auf den Vertragswert beschränkt. „Vertragswert“ ist die gemäß Preisblatt vereinbarte Obergrenze für sämtliche Vertragsleistungen zuzüglich etwaiger im Rahmen von Change Requests vereinbarter zusätzlicher Vergütungen.

18.5.15 Russlandsanktionen

Der Auftragnehmer gewährleistet für die gesamte Laufzeit dieses Vertrags, dass er nicht zu den in Artikel 5 k) Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 (in der jeweils aktuellen Fassung) über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren genannten Personen oder Organisationen, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen, gehört. Er gewährleistet zudem für die gesamte Laufzeit dieses Vertrags, dass die Unterauftragnehmer, Lieferanten sowie Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden und auf deren Lieferungen und Leistungen mehr als zehn Prozent (10%) des Auftragswerts* entfällt, nicht zu dem genannten Kreis von Personen und Organisationen gehören. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen, sobald und soweit er selbst oder ein Dritter im Sinne des zweiten Satzes dieses Absatzes aufgrund einer Änderung der Umstände nach Abschluss dieser Vereinbarung unter den genannten Kreis von Personen und Organisationen fällt. Eine entsprechende Informationspflicht gilt auch, sobald und soweit der Auftragnehmer oder ein Dritter im Sinne des zweiten Satzes dieses Absatzes zukünftig von „Russlandsanktionen“, insbesondere solchen nach der VO (EU) Nr. 833/2014 – auch in zukünftigen Fassungen – betroffen sein sollten.

18.5.16 Kündigung aus wichtigem Grund

Die Auftraggeberinnen und der Auftragnehmer können diesen EVB-IT Erstellungsvertrag jeweils aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung aus wichtigem Grund kann, muss aber nicht, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erfolgen. Soweit in diesem EVB-IT Erstellungsvertrag nicht ausdrücklich anders geregelt, ist die Kündigung innerhalb von einem (1) Monat ab positiver Kenntnis vom Vorliegen des Kündigungsgrundes zu erklären.

Als wichtige Gründe auf Seiten der Auftraggeberinnen sind insbesondere anzusehen, wenn

- gesetzliche, aufsichtsbehördliche oder gerichtliche Maßnahmen dem Vertrag die Grundlage entziehen;
- Ausschlussgründe i.S.d. §§ 123, 124 GWB vorliegen;
- der Auftragnehmer gegen seine Pflicht verstößt, seinen in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens die gesetzlich oder tarifvertraglich geschuldeten Mindestlöhne zu zahlen;
- der Auftragnehmer gegen Vorschriften des Mindestlohn-, oder des Arbeitnehmerentsendegesetzes in erheblicher Weise verstößt;
- die Abnahme einer Migration zwei (2) Mal scheitert (das gilt unbeschadet der Möglichkeit des Auftraggebers, statt der Kündigung aus wichtigem Grund den Rücktritt von diesem Vertrag zu erklären);
- ein Fall der Nummern 18.2, 18.5.9, 18.5.11 oder 18.5.12 dieses EVB-IT Erstellungsvertrages vorliegt;
- eine wesentliche Vermögensverschlechterung bei dem Auftragnehmer eintritt; oder

- wenn ein nicht nur unerheblicher Datenschutzverstoß durch den Auftragnehmer begangen wird.
Jede Auftraggeberin kann diesen Vertrag einzeln und für sich kündigen, wenn ein Fall der Nummer 18.5.12 vorliegt oder ihr ein Festhalten an dem Vertrag unzumutbar ist. Eine Kündigung durch einzelne Auftraggeberinnen lässt die Wirksamkeit dieses Vertrags für die übrigen Auftraggeberinnen unberührt. Mit Wirksamwerden der Kündigung entfallen für die Zukunft die Leistungspflichten des Auftragnehmers gegenüber dieser Auftraggeberin ebenso wie die entsprechenden Vergütungspflichten der Auftraggeberinnen. Ziff. 18.5.16 Abs. 1 S. 2 und 3 gelten entsprechend.
Erfolgt die Kündigung aus wichtigem Grund so bleiben die Auftraggeberinnen berechtigt, die bis dahin von dem Auftragnehmer nach diesem Vertrag erbrachten Leistungen und Leistungsergebnisse weiterhin zu nutzen; das gilt insbesondere für die von dem Auftragnehmer erstellten oder überlassenen Konzepte und Dokumentationen.

18.5.17 Ersetzungsbefugnis

Für den Fall, dass die Auftraggeberinnen von ihrem Recht auf Kündigung des oder Rücktritt von dem EVB-IT Erstellungsvertrag wegen Scheiterns einer Migration bei einer Auftraggeberin machen, behalten sie sich vor, einen Auftragnehmerwechsel im Sinne von § 132 Abs. 2 Nrn. 1, 4 GWB ohne Einleitung eines erneuten Vergabeverfahrens vorzunehmen, indem der Vertrag mit einem anderen Bieter des Vergabeverfahrens geschlossen wird, beginnend mit dem Bieter mit dem nächstwirtschaftlichen Angebot, sofern dieser weiterhin die ursprünglichen Eignungsanforderungen erfüllt. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den Vergabeunterlagen.

Unterschrift Auftraggeber	Unterschrift Auftragnehmer
---------------------------	----------------------------

Datum, Name

Datum, Name